OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702185/2/WP

Datum:
Linz, 30. November 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des R W S, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 29. September 2022, GZ: BHEF/922050000720/22, betreffend Zurückweisung eines Antrages

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und maßgeblicher Sachverhalt:

1.1. Mit Straferkenntnis vom 11. April 2022 verhängte die Bezirkshauptmannschaft Eferding (bB, belangte Behörde) wegen einer Übertretung des COVID-19-MG iVm der COVID-19-SchuMaV (Verletzung der Maskenpflicht) über den Beschwerdeführer (Bf) eine Geldstrafe idHv 120,00 Euro. Dieses Straferkenntis wurde dem Bf nachweislich am 13. April 2022 zugestellt [Straferkenntnis, Rückschein, einliegend im verwaltungsbehördlichen Akt].

1.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit Schriftsatz vom 2. Mai 2022 Beschwerde [Beschwerdeschriftsatz, E-Mail, Kuvert, einliegend im verwaltungsbehördlichen Akt].

1.3. Mit Beschwerdevorentscheidung vom 27. Mai 2022 wies die bB die Beschwerde als unbegründet ab und bestätigte das in Beschwerde gezogene Straferkenntnis. Diese wurde dem Bf am 3. Juni 2022 zugestellt (Ersatzempfänger) [Beschwerdevorentscheidung, Rückschein, einliegend im verwaltungsbehördlichen Akt].

1.4. Mit Eingabe (E-Mail) vom 15. Juni 2022 beantragte der Bf die Verlängerung der Frist zur Vorlage der Beschwerde („ersuche ich Sie, die 2-wöchige Frist um mindestens vier Wochen zu verlängern“). Mit schriftlicher Eingabe vom 17. Juni 2022 wiederholte der Bf seinen Antrag [Ersuchen um Fristerstreckung, einliegend im verwaltungsbehördlichen Akt].

1.5. Mit Erledigung vom 24. August 2022 forderte die bB den Bf zur Mängelbehebung iSd § 13 Abs 3 AVG hinsichtlich seiner Eingabe vom 17. Juni 2022 auf, widrigenfalls die Eingabe vom 17. Juni 2022 als unzulässig zurückgewiesen werde [Mängelbehebungsauftrag, einliegend im verwaltungsbehördlichen Akt].

1.6. Mit Eingabe vom 14. September 2022 ersuchte der Bf die bB um verfahrensrechtliche Anleitung hinsichtlich der im Mängelbehebungsauftrag mitgeteilten Mängel [Schriftsatz, einliegend im verwaltungsbehördlichen Akt].

1.7. Mit nunmehr in Beschwerde gezogenem Bescheid vom 29. September 2022 wies die bB das Anbringen des Bf zurück. Dieser Bescheid wurde dem Bf im Wege der Hinterlegung am 5. Oktober 2022 (Beginn Abholfrist) zugestellt [Zurückweisungsbescheid, Rückschein, einliegend im verwaltungsbehördlichen Akt].

2.1. Gegen diesen Bescheid wendet sich die vorliegende Beschwerde.

2.2. Mit Schreiben vom 15. November 2022 legte die bB die Beschwerde samt Verfahrensakt in elektronischer Form dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Beweiswürdigung:

Die obigen Feststellungen ergeben sich aus den in Klammer angegebenen Beweismitteln. Der entscheidungserhebliche Sachverhalt beruht auf öffentlichen Urkunden (Bescheide, Rückscheine) sowie auf den Eingaben des Bf. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG unterbleiben.

II. Rechtliche Beurteilung:

Bei der Frist zur Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht (§ 15 Abs 1 VwGVG) handelt es sich um eine gesetzliche Frist, die einer Verlängerung durch die Behörde oder das Verwaltungsgericht – auch im Falle einer Krankheit oder sonstigen Verhinderung (siehe dazu das Rechtsinstitut der Wiedereinsetzung) – nicht zugänglich ist. Ein Antrag auf Erstreckung dieser Frist ist gesetzlich nicht vorgesehen. Der bB kann daher nicht entgegengetreten werden, wenn sie den Antrag des Bf auf Erstreckung der Frist zur Einbringung eines Vorlageantrages (in der Fassung der Eingabe vom 14. September 2022) als unzulässig zurückwies.

Nur der Vollständigkeit halber erlaubt sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Eingaben des Bf vom 15. und 17. Juni 2022 um keine – der Verbesserung iSd § 13 Abs 3 AVG zugänglichen – Vorlageanträge handelt, sondern diese als Anträge auf Erstreckung der Frist zur Einbringung eines Vorlageantrages zu qualifizieren sind und sich aus diesem Grund schon als ursprünglich unzulässig erweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu beantworten war.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil